

**Hauptsatzung der Stadt Hattingen**  
**vom 15. Februar 1980**  
**in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.12.2010**

**§ 1**

**Gebietsbestand, Name und Bezeichnung der Gemeinde**

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV NW S. 940/SGV NW 2020) sind - von Teilgebieten abgesehen - die bisherigen Städte Hattingen und Blankenstein sowie die Gemeinden Bredenscheid-Stüter, Niederelfringhausen, Oberelfringhausen, Oberstüter und Winz mit Wirkung vom 01. Januar 1970 zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die den Namen "Hattingen" trägt und die Bezeichnung "Stadt" führt.

**§ 2**

**Stadtgebiet**

- (1) Die Stadt Hattingen umfasst die im § 1 des Neugliederungsgesetzes genannten Gebiete und Gebietsteile abzüglich der im Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Witten vom 06./23. August 1976 genannten Flächen, insgesamt 71,36 qkm.
- (2) Für das Stadtgebiet, mit Ausnahme von Hattingen-Mitte, werden folgende Stadtteile festgelegt:

Winz-Baak  
Blankenstein  
Holthausen  
Welper  
Bredenscheid-Stüter  
Oberstüter  
Niederelfringhausen  
Oberelfringhausen  
Niederbonsfeld  
Niederwenigern

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte\*), die Bestandteil dieser Satzung ist.

\*) Karte kann im Fachbereich 10 Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik (früher Hauptamt), Rathaus, Zimmer 24, eingesehen werden.

- (3) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften im Sinne des § 39 Abs. 1 GO gebildet:

Blankenstein  
Bredenscheid-Stüter  
Niederelfringhausen  
Oberelfringhausen  
Oberstüter  
Winz

Die Ortschaften entsprechen den im Abs. 2 festgelegten Stadtteilen, wobei die Ortschaft Blankenstein aus den Stadtteilen Blankenstein, Holthausen und Welper, die Ortschaft Winz aus den Stadtteilen Niederbonsfeld und Niederwenigern bestehen.

\* Durch die 16. Änderungssatzung der Hauptsatzung wird § 2 Abs. 3 mit Inkrafttreten am 21.10.2009 (Tag nach Beendigung der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung) geändert.

### **§ 3**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen der Stadt zeigt in Blau St. Georg in silberner Rüstung mit goldenem Heiligenschein, auf silbernem, rot gezäumtem Pferd, mit silberner Lanze einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10. Juli 1970 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Stadtfarben sind BlauGelb. Die Flagge der Stadt ist in Bannerform von Blau zu Gelb längs gestreift und zeigt den Wappenschild in der oberen Hälfte.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt den Wappenschild mit der fortlaufenden Umschrift "STADT HATTINGEN" im oberen Halbrund.

### **§ 4**

#### **Rat**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete.
- (2) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 5 Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.

## **§ 6 Ortsvorsteher**

- (1) Für jede Ortschaft wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können.
- (2) Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher:
  - a) Sprechstunden zur Beratung der Einwohner der Ortschaft,
  - b) Annahme und Weitergabe von Wünschen, Anregungen, Beschwerden und sonstigen Eingaben aus seiner Ortschaft an die Stadtverordnetenversammlung, den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister,
  - c) Aufgaben repräsentativer Art in der Ortschaft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  - d) Anhörung durch die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft allein betreffen oder in besonderem Maße berühren.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung werden den Ortsvorstehern nicht übertragen.

## **§ 7 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall. Als Formen der Unterrichtung kommen neben Einwohnerversammlungen z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anhörungen, Flugblattaktionen, Bürgerbriefe in Betracht.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Stadtverordneten und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 8 Einwohnereingabe**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden (Einwohnereingabe).
- (2) An die Ausschüsse gerichtete Einwohnereingaben sind der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar vorzulegen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Antragsteller zu seiner Eingabe persönlich anhören.
- (4) Der Eingang einer Einwohnereingabe ist vom Bürgermeister zu bestätigen. Mit der Eingangsbestätigung ist der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit der Einwohnereingabe Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen und andere förmliche Fristen nicht gewahrt sind. Die Stadtverordneten erhalten eine Abschrift des Schreibens und der Einwohnereingabe. Zur Vorbereitung der Beratung der Stadtverordnetenversammlung hat der Bürgermeister zu jeder Einwohnereingabe eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung hat von einer sachlichen Prüfung abzu-  
sehen und eine Einwohnereingabe zurückzuweisen, wenn
  - a) die Stadt für die Behandlung sachlich oder örtlich unzuständig ist,
  - b) mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann von einer sachlichen Prüfung absehen und die Einwohnereingabe zurückweisen, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
  - c) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - d) es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
  - e) mit ihr gegenüber einer beschiedenen Einwohnereingabe keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden.
- (7) Ist danach eine Einwohnereingabe sachlich zu prüfen, hat die Stadtverordnetenversammlung entweder über die Einwohnereingabe zu entscheiden oder zu beschließen, dass
- a) die Einwohnereingabe an den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister ohne eine Empfehlung zur Entscheidung weitergegeben wird oder
  - b) einem Ausschuss oder dem Bürgermeister die Durchführung bestimmter Maßnahmen empfohlen wird oder  
der Bürgermeister erneut zur Stellungnahme aufgefordert wird oder
  - c) die Einwohnereingabe für erledigt erklärt wird, wenn diese z.B. aufgrund einer anderen Entscheidung, durch Rücknahme oder aus einem anderen Grund als gegenstandslos angesehen werden kann.
- (8) Der Bürgermeister hat den Einsender von der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über seine Einwohnereingabe schriftlich zu informieren.

## **§ 9 entfallen**

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann die Stadtverordnetenversammlung weitere Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr und führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten und nicht anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen sind. Er berät in der Regel alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Der Schulausschuss ist zuständiges Gremium des Schulträgers gem. Schulgesetz Nordrhein-Westfalen im Zustimmungsverfahren zur Wahl der Schulleitung und der ständigen Vertretung.
- (5) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Bau- und Liegenschaftsausschuss, Schulausschuss, Kulturausschuss, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Stadtentwicklungsausschuss, Umwelt-, Verkehrs- und Feuerschutzausschuss und Sportausschuss werden ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über Verpflichtungen bis zu 500.000 Euro zu entscheiden, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, Entscheidungsbefugnisse in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen.
- (7) Im übrigen sind die Zuständigkeiten der Ausschüsse in einem Zuständigkeitskatalog durch besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geregelt.
- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Akteneinsicht in den Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

## **§ 11 Integrationsrat**

- (1) Zur Förderung der Integration von Zugewanderten und zur Verbesserung der Mitwirkung von Personen mit Migrationshintergrund an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren, 14 Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.
- (3) Den Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte.

- (4) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Über Angelegenheiten, die der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss zur Beratung vorgelegt werden und die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben, ist er rechtzeitig zu unterrichten.  
Im Übrigen ergeben sich die Befugnisse des Integrationsrates aus § 27 GO. Dies gilt auch für die Rechtsstellung der urgewählten Mitglieder.
- (5) Der Integrationsrat ist berechtigt, für alle Fachausschüsse ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme (sachkundige Einwohner) vorzuschlagen.
- (6) Der Integrationsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die auch Regelungen über die Mitwirkung von beratenden Mitgliedern treffen kann.
- (7) Der Integrationsrat entscheidet eigenständig über die Verwendung der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel für besondere, ortsbezogene Projekte im Rahmen der kommunalen Migrationsarbeit.
- (8) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates können Sachverständige gehört werden.
- (9) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 12**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten, sind bis zum Betrage von 100.000 Euro
  - a) der Erwerb von Vermögensgegenständen,
  - b) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen,
  - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen,
  - d) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Geldforderungen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
  - e) die Entscheidung über Verpflichtungen aller Art. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Ermächtigung.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Vergaben, wenn dem Vergabevorschlag eine freihändige Vergabe bzw. ein formelles Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL, VOF oder EU-Recht (VergabeVO) vorausgegangen ist.

- (3) Im übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und auf ihn nach § 41 Abs. 3 GO als übertragen gelten.

### **§ 13**

#### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 250.000 Euro sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO. Der Kämmerer entscheidet bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage nach den gesetzlichen Vorschriften sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden unabhängig von ihrer Höhe für unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO erklärt. Die Entscheidung über derartige Mehrausgaben bzw. -auszahlungen wird dem Kämmerer übertragen.
- (3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 S. 2 GO gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Verträge und Baugesuche besonderer Art**

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verträge durch einen Ausschuss genehmigt oder in den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzuordnen sind.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiter.
- (3) Baugesuche und Bauvoranfragen von Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern sowie deren Ehegatten und Angehörigen 1. Grades aufsteigender und absteigender Linie sind dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen sich andere Bürger für ihr Bauvorhaben eines Planverfassers bedienen, der dem Rat oder einem Ratsausschuss angehört. Dem Stadtentwicklungsausschuss soll damit Gelegenheit zur Information und gegebenenfalls zur Äußerung gegeben werden. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Baugenehmigungsbehörde aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.



## **§ 15**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Über die Ernennung und Beförderung bzw. Einstellung und Höhergruppierung von städtischen Bediensteten in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 GO) entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder treffen. Kommt eine solche Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nicht zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.

## **§ 16**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgelegt.
- (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter.
- (3) Ist der Erste Beigeordnete verhindert, treten an seine Stelle die übrigen Beigeordneten. Die Reihenfolge richtet sich nach ihrem Dienstalster als Beigeordneter der Stadt.

## **§ 17**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte (Frauenbeauftragte).
- (2) Die Frauenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Frauenbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## **§ 18**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsverordnung.
- (3) Die in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger und Einwohner sowie die Mitglieder des Integrationsrates erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Für die Zahlung von Sitzungsgeld wird festgelegt:
  - a) Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Kommissionen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, des Integrationsrates oder eines Ausschusses gebildet sind.
  - b) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
  - c) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
  - d) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird die Anzahl der Sitzungsgelder auf 30 pro Jahr beschränkt.

## **§ 19**

### **Verdienstaufschlag**

- (1) Der Regelstundensatz gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 GO wird auf 15 Euro festgelegt.
- (2) Der einheitliche Höchstbetrag gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 GO, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 30 Euro festgelegt und wird für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

## **§ 20**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hattingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im

Amtsblatt der Stadt Hattingen

vollzogen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Rathaus, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Sofern die öffentliche Bekanntmachung gemäß Abs. 2 durch Zeitablauf nicht gegenstandslos geworden ist, ist ihre Veröffentlichung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung \* in Kraft.

\*: Die Bekanntmachung erfolgte am 23.12.2010